

99043008080000, 99043008080000

# Grundbuch

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8938330/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008080000, 99043008080000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Elektronisches Grundbuch, Grundbuch, Öffentliches Register, Grundbuchauszug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete

Modul	Sachverhalt
	und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html</a>
Teaser	Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks.
Volltext	<p>Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wer Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks ist,</li> <li>• ob und welche Rechte Dritte an einem Grundstück haben (z.B. Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten) oder</li> <li>• ob es Vormerkungen oder bestimmte Verfügungsbeschränkungen gibt. Eine Vormerkung sichert einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus einem Kaufvertrag.</li> </ul> <p>Sie sollten Einsicht in das Grundbuch nehmen, bevor Sie ein Grundstück kaufen. Sie kaufen sonst möglicherweise ein Grundstück mit Belastungen, die Ihnen nicht bekannt sind (z.B. ein lebenslanges Wohnrecht eines Dritten).</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reisepass oder Personalausweis</li> <li>• wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin)</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Sie müssen ein berechtigtes Interesse haben, das Grundbuch einzusehen.</p> <p>Das berechtigte Interesse zur Einsicht muss dem Grundbuchamt dargelegt werden. Im Einzelfall kann das Grundbuchamt eine Glaubhaftmachung oder</p>

## Modul

## Sachverhalt

einen Nachweis des Interesses verlangen.

Ein berechtigtes Interesse haben der Grundstückseigentümer und alle im Grundbuch eingetragenen Rechteinhaber (z.B. Gläubiger einer Grundschuld).

Darüber hinaus sind für das berechnigte Interesse sachliche Gründe jenseits der reinen Neugier erforderlich. Dazu kann auch ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse ausreichen (z.B. Grundstücksangrenzer, die Auskunft über den benachbarten Eigentümer erlangen wollen, ein Mieter zur Ermittlung, ob der Vermieter der Eigentümer ist oder ein Erbe).

Alle zur Einsicht Berechnigten dürfen auch einen Grundbuchauszug verlangen.

## Kosten

- Die Grundbucheinsicht ist gebührenfrei.
- Einfacher Grundbuchauszug: EUR 10,00
- Beglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs: EUR 20,00
- Bei Einsicht z.B. über eine Notarin oder einem Notar: EUR 15,00.

## Verfahrensablauf

Sie müssen die Einsicht beim Grundbuchamt beantragen. Erfragen Sie dort vorher, ob Sie den Antrag mündlich, schriftlich oder persönlich stellen müssen. Dies ist abhängig vom Einzelfall.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Zum Schutz des Eigentümers oder der Eigentümerin dürfen Sie nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Gläubiger oder Gläubigerinnen etwa können Einsicht nehmen, wenn sie zwangsvollstrecken möchten.

Möchten Sie ein Grundstück kaufen und aus diesem Grund Einsicht nehmen? Damit muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einverstanden sein. Lassen Sie

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	sich schriftlich bestätigen, dass Sie das Grundbuch einsehen dürfen.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Die Grundbücher werden von den Amtsgerichten (als den Grundbuchämtern) geführt. Das Grundbuchamt ist für die im Bezirk des Amtsgerichts liegenden Grundstücke zuständig. Das für Ihren Ort (Grundstückslage) zuständige Gericht finden Sie im Orts- und Gerichtsverzeichnis, das der Bund und die Länder gemeinsam pflegen.</p> <p><a href="https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j">https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j</a> <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j">https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j</a></p>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Grundbuch, Land register